

Evaluierung des Waffenrechts

Stellungnahme der Deutschenvereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Wir danken für die Beteiligung am Prozess der Evaluierung des Waffenrechts und bringen sehr gern unsere Expertise aus dem Bereich des Jugendkriminalrechts und seiner Praxis ein.

Welche Aspekte des Waffenrechts (max. 5) sollten aus Ihrer Sicht priorität in die Evaluierung einbezogen werden?

Hierzu möchten wir folgende Vorschläge machen bzw. Hinweise geben:

1. Eine Evaluierung des Waffenrechts wird die Frage nach Zahl und Entwicklung von Straf- und Bußgeldverfahren nach dem Waffengesetz (WaffG) differenziert zu betrachten haben unter Berücksichtigung aller bekannten Faktoren, die die Aussagekraft der entsprechenden Statistiken (PKS, Rechtspflegestatistiken) insbesondere bei sogenannten Kontrolldelikten betreffen. Bei der Bewertung von Verdachtszahlen bezogen auf Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender nach dem WaffG sind außerdem jugendtypische Besonderheiten zu beachten. So ist davon auszugehen, dass junge Menschen allein durch die klassischen in dieser Altersgruppe häufiger vorkommenden Personenkontrollen bei reinen „Besitzverstößen“ überrepräsentiert sind. Auch in ihrer Art jugendtypische Verstöße, die in Zusammenhang stehen mit Jugendkulturen, Imponiergehabe, Grenztesten, Peerdruck usw. müssen entsprechend bewertet werden.
2. Ist bekannt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Sorgeberechtigte und Jugendämter informiert werden, wenn Sachverhalte bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass Kinder oder Jugendliche einen problematischen Umgang bzw. eine Affinität zu Waffen pflegen und sich daraus ein Risiko nicht zuletzt unter Kinderschutzgesichtspunkten ergibt? Diese Frage wäre auch zu differenzieren danach, ob Polizei oder Ordnungsbehörde handeln und ob der Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt. Abhängig von den Erkenntnissen könnte erwogen werden, eine Mitteilungspflicht angelehnt an § 7 KCanG einzuführen, über deren praktische Anwendung allerdings bisher auch keine soliden Erkenntnisse vorliegen.

3. Als Fachverband, der für die Verbindung von Wissenschaft, Praxis und Politik steht weisen wir darauf hin, dass der Begriff „Evaluierung“ suggerieren kann, hier würde eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation stattfinden. Offenbar ist eine solche nicht geplant, sondern die aufgeworfenen Fragen sollen im federführenden BMI selbst beantwortet werden. Der Zuschnitt der in der Informationsveranstaltung angesprochenen „Umfrage“, die innerhalb von zwei Monaten erhoben und ausgewertet werden soll, ist nicht ganz klar geworden, kann aber bei einem solchen Zuschnitt kaum wissenschaftlich sein. Die breite Beteiligung im Prozess der „Evaluierung“ ist gleichwohl vorbehaltlos zu begrüßen und wird dazu beitragen, die Vielfalt der bei einer Fortentwicklung des Waffenrechts zu bedenkenden Punkte zu zeigen.

4. Einer gründlichen unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation bedarf die Rechtswirklichkeit bezogen auf den 2024 um Messer ausgeweiteten § 42 WaffG (Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen) auch und gerade bezogen auf junge Menschen. Hierbei sollten alle beteiligen Institutionen und die entsprechenden Verfahren in ihrem gesamten Verlauf in den Blick genommen werden.

5. Wollte man sich der Rechtswirklichkeit der Altersgrenzen im Waffenrecht (§§ 3; 4 Abs. 1 Nr. 1; 6 Abs. 3; 14 Abs. 1; 27 Abs. 3 WaffG) widmen, bedürfte es aufgrund der komplexen Regelungen und Verfahren einer gründlichen unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation. Die geltende Staffelung der Altersgrenzen ist im Lichte entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung junger Menschen plausibel. Praktische Probleme in diesem Bereich werden im Kontext des Jugendstrafrechts nicht breit berichtet.

Über die DVJJ:

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Simone Anna Blumenthal (0511 – 590 90 911, blumenthal@dvjj.de). Gerne wird von Frau Blumenthal auch Kontakt zu den Vorstandsmitgliedern hergestellt.